
**Gesetz zur
Neugliederung
des Landkreises Herford
und der
kreisfreien Stadt Herford**

vom 12. Dezember 1968

(Auszug)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§§ 1 - 8

(Die §§ 1 - 8 betreffen die Auflösung der Ämter im Landkreise Herford und die Bildung der neuen Städte Bünde, Löhne, Vlotho, Spenge, Enger und der neuen Gemeinde Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen).

§ 9

- (1) Die Stadt Herford wird in den Landkreis Herford eingegliedert.
- (2) Der Zweckverband Kreis- und Stadt Krankenhaus Herford wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Herford.

§ 10

- (1) Die Gemeinden Diebrock, Eickum, Elverdissen, Falkendiek, Laar, Schwarzenmoor und Stedefreund (Amt Herford-Hiddenhausen) werden in die Stadt Herford eingegliedert.
- (2) Weiter werden in die Stadt Herford eingegliedert aus der Gemeinde Herringhausen (Amt Enger) die Fluren 4 bis 9 und die neuen Fluren 15 und 16 der Gemarkung Herringhausen.

II. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11

(Die Absätze (1) - (8) betreffen Gebietsänderungsverträge zwischen Gemeinden des Kreises Herford ohne Beteiligung der Stadt Herford).

- (9) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Falkendiek vom 16./18. April 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Schwarzenmoor vom 16./18. April 1968 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford und der Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Stedefreund, Laar und Eickum sowie Teilen von Herringhausen in die Stadt Herford vom 8. November 1968 werden bestätigt, die Gebietsänderungsverträge mit der Maßgabe, dass die vorgesehene Fortgeltung des Verhältnisses der Grundsteuerhebesätze der Gemeinden Falkendiek und Schwarzenmoor zu denen der Stadt Herford auf fünf Jahre befristet wird.
- (10) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit der Maßgabe bestätigt, dass
1. Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,
 2. die Vereinbarungen und Regelungen über die Ernennung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter zu Ehrenbeamten und über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung keine Anwendung finden.

§ 12

- (1) Die Stadt Herford nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlussausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Landkreisen obliegen. Auf die Stadt Herford sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Absatz 1, 51 Absatz 2 und 100 der Gemeindeordnung anzuwenden.
- (2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Landkreis Herford oder seinen Beschlussausschuss wahrgenommen werden.
- (3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Aufgaben des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford der Stadt Herford übertragen werden.
- (4) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz), obliegt auch für das Gebiet der Stadt Herford ausschließlich dem Landkreis Herford. Die bisher von der Stadt Herford getragenen berufsbildenden Schulen übernimmt der Landkreis Herford als Schulträger.

§ 13

- (1) Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Herford und der am selben Tage gewählte Kreistag des Landkreises Herford werden aufgelöst.
§ 29 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 21 Absatz 2 der Landkreisordnung gelten entsprechend.
- (2) Die Wahlzeit der nach der Neugliederung zu wählenden Räte und des Kreistages des Landkreises Herford endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen gewählt werden. § 29 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 14

- (1) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Oberstadtdirektor der Stadt Herford führt diese Bezeichnung für die Dauer seiner laufenden Wahlzeit fort.
- (2) Der Vorsitzende des Rates der Stadt Herford führt die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 15

(§ 15 betrifft die Zuordnung der neugebildeten Gemeinden des Landkreises Herford zu den Amtsgerichten Herford, Bünde, Bad Oeynhausen und Vlotho).

§ 16

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 12 Abs. 1 bis 3 am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

GV. NW. 1968 S. 396
SGV. NW. 2020

Anmerkung:

Gemäß der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) ist die Bezeichnung „Stadtdirektor“ in die Bezeichnung „Bürgermeister“ zu ändern.